

**Satzung der Gemeinde Ratekau  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die Unterkünfte zur Unterbringung von Migrantinnen und Migranten  
(Asylbegehrende, ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler)**

geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 12.10.1990  
geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 30.06.1993  
geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 18.06.1996  
geändert durch die 4. Nachtragssatzung vom 17.08.2001  
geändert durch die 5. Nachtragssatzung vom 02.07.2014

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 S. 57 ff.) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H 2005 S. 27 ff.) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.6.1990 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Gegenstand der Gebühr**

Gebührenpflichtig ist jede Benutzung der von der Gemeinde Ratekau verwalteten Unterkünfte unabhängig davon, ob diese im Eigentum der Gemeinde stehen oder von Dritten auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages angemietet worden sind.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühr ist der Haushaltsvorstand. Ein Ehegatte haftet für die volle Gebühr. Daneben haftet jedes volljährige Haushaltsmitglied für den nach der Personenzahl des Haushalts auf das Mitglied entfallenden Anteil an der Benutzungsgebühr.

**§ 3  
Höhe der Gebühr**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt monatlich

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | für eine Personen in einer Wohnung bis zu 50 m <sup>2</sup>  | 349,50 € |
| 2. | für zwei Personen in einer Wohnung,<br>die größer als 50 m <sup>2</sup> und bis zu 60 m <sup>2</sup> ist | 422,40 € |
| 3. | für drei Personen in einer Wohnung,<br>die größer als 60 m <sup>2</sup> und bis zu 75 m <sup>2</sup> ist | 500,25 € |
| 4. | für vier Personen in einer Wohnung,<br>die größer als 75 m <sup>2</sup> und bis zu 85 m <sup>2</sup> ist | 578,85 € |
| 5. | für fünf Personen in einer Wohnung,<br>die größer als 85 m <sup>2</sup> und bis zu 95 m <sup>2</sup> ist | 642,20 € |
| 6. | für jede weitere Person  | 67,60 €  |

Entsprechendes gilt, wenn nicht eine Wohnung, sondern ein Haus zugewiesen wird.

- (2) In dieser Benutzungsgebühr sind die Nebenkosten z.B. für Müllabfuhr, Schornsteinreinigung, Wasser und Abwasser sowie für Außen- und Flurbeleuchtung enthalten.

Die monatliche Heizkostenvorauszahlung ist nicht in den Nebenkosten enthalten und ist abhängig von der Wohnungsgröße. Die monatlichen Heizkostenvorauszahlungen sind monatlich im Voraus mit der monatlichen Unterkunftsgebühr zu entrichten. Die Heizkosten werden einmal jährlich nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

Die Stromversorgung erfolgt in der Regel über separate Stromzähler und ist danach mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzurechnen.

- (3) Die Summen des Absatzes 1 sind Höchstbeträge. Ist bei einer angemieteten Wohnung oder eines angemieteten Hauses die von der Gemeinde gezahlte Miete inklusive der Nebenkosten und Nebenkostenvorauszahlung geringer als die in Absatz 1 genannten Summen, so sind diese Summen zu berechnen.

#### **§4**

#### **Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht, sobald der in § 1 bezeichnete Tatbestand erfüllt ist.

#### **§5**

#### **Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus fällig und nach einmaliger Erteilung eines Heranziehungsbescheides laufend ohne jede weitere Aufforderung bis spätestens zum 3. Werktag eines Monats zu entrichten.

- (2) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften entbindet nicht von der fristgerechten Entrichtung der Benutzungsgebühr.

#### **§6**

#### **Anzeigepflicht**

Die Gebührenpflichtigen sind in ihrem eigenen Interesse verpflichtet, jede Veränderung hinsichtlich Unterkunft (Auszug, Personenanzahl) unverzüglich der Ordnungsbehörde der Gemeinde Ratekau anzuzeigen. Die Meldepflichten nach dem Meldegesetz vom 24.06.2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004 S. 214) bleiben unberührt.

Ratekau

Bürgermeister